

G e s e z

betreffend

die Aufnahme von Studirenden an der Hochschule.

(Vom 18. Mai 1873.)

I. Die §§ 140 und 141 des Gesetzes über das gesammte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Christmonat 1859 erhalten folgende Fassung:

§ 140. Jeder, der an der Hochschule immatrikulirt zu werden wünscht, hat dem Rektor ein genügendes Sittenzeugniß vorzulegen.

§ 141. Alle Kantonsbürger haben außerdem ein Maturitätszeugniß vorzuweisen. Dieses Zeugniß wird durch eine vom Erziehungsrathe gewählte Kommission ausgestellt auf Grundlage der Ergebnisse einer vorherigen Prüfung. Letztere wird jedoch in der Regel denjenigen erlassen, welche mit befriedigendem Entlassungszeugniß von der obersten Klasse eines zürcherischen Gymnasiums, einer zürcherischen Industrieschule, des Lehrerseminars, oder anderer schweizerischer Schulen von gleicher Höhe an die Hochschule übergehen.

Nichtkantonsbürger haben sich auszuweisen über das zurückgelegte achtzehnte Altersjahr, sowie über genügende Vorkenntnisse zum Besuch einer Hochschule, insbesondere über hinlängliches Verständniß der deutschen Sprache, und zwar entweder durch Zeugnisse in- oder ausländischer höherer Bildungsanstalten, oder durch Prüfung.

Der Ausweis durch Zeugnisse ist beim Rektor zu leisten und von diesem nebst seinem Gutachten der Hochschulkommission (§ 151) zur Entscheidung vorzulegen. Gegen einen abweisenden Bescheid der Hochschulkommission kann an den Erziehungsrath rekurrirt werden.

Werden die Zeugnisse als unzureichend befunden, so ist die Prüfung anzuordnen und nach Analogie derjenigen für Kantonsbürger vorzunehmen.

Ein Reglement bestimmt das Nähere über die Aufnahmsprüfungen.

II. Dieses Gesetz tritt mit der durch den Kantonsrath festgestellten Annahme desselben durch das Volk in Kraft, und es wird der Regierungsrath mit der Vollziehung beauftragt.

Zürich, den 21. Hornung 1873.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident:

Dr. R ö m e r.

Der erste Sekretär:

J. R u ß b a u m e r.

Der Regierungsrath,

behufs Vollziehung des vorstehenden Gesetzes,
 nachdem der Kantonsrath durch Beschluß vom 26. Mai 1873 das Ergebnis der Volksabstimmung über dasselbe vom 18. gleichen Monats festgestellt hat, wie folgt:

Botanten: Annehmende: Verwerfende:

38,289 27,548 10,661

Ungültige Stimmen: 80

verordnet:

Es soll dieses Gesetz in das Amtsblatt und die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Zürich, den 31. Mai 1873.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident:

Ziegler.

Der Staatschreiber:

Keller.

G e s e t z

betreffend

das Technikum.

(Vom 18. Mai 1873.)

§ 1. Der Kanton Zürich errichtet eine gewerbliche Lehranstalt unter dem Namen „Technikum“.

§ 2. Diese Anstalt hat zur Aufgabe, durch wissenschaftlichen Unterricht und durch praktische Uebungen die Aneignung derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, welche dem Techniker mittlerer Stufe in Handwerk und Industrie unentbehrlich sind.

§ 3. Dieselbe enthält folgende Abtheilungen:

1. Die Schule für Bauhandwerker,
2. die Schule für Mechaniker,•
3. die Schule für Chemiker,